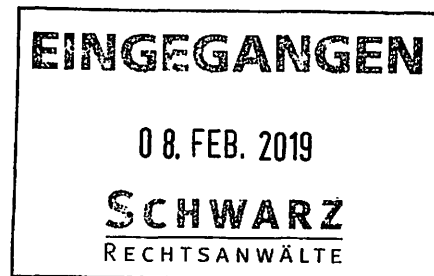


Aktenzeichen:
1 C 949/17



Amtsgericht Waiblingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
333/16 FG04CA

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Waiblingen durch die Richterin am Amtsgericht Schneider am 05.02.2019
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 67,45 EUR zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.08.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Berufung gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 67,45 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Mit der Klage wird ein Anspruch auf Zahlung restlicher Verbringungskosten geltend gemacht

Am [REDACTED] ereignete sich in [REDACTED] ein Verkehrsunfall, bei welchem das Fahrzeug BMW des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] durch ein bei der Beklagten haftpflicht-versichertes Fahrzeug beschädigt wurde. Der Kläger ließ durch die Firma [REDACTED] in [REDACTED] eine Reparaturkalkulation (Anlage K 1, Bl. 14 ff. der Akten) erstellen. Diese gelangte zu dem Ergebnis, dass für die Reparatur des Fahrzeuges ein Betrag von 1.208,81 € erforderlich sei. Die Klägerin ließ das Fahrzeug sodann von der Firma [REDACTED] reparieren. Für diese Reparatur entstanden entsprechend der Rechnung der Firma [REDACTED] vom 18.02.2016 (Anl. K 3, Bl. 18 ff. der Akten) Kosten von 1.673,72 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Für Teileverbringung enthielt diese Rechnung einen Betrag von 136,68 EUR netto. Die Beklagte zahlte an den Kläger vorprozessual als Reparaturkosten einen Betrag von 1.606,27 EUR, wobei sie für Verbringungskosten einen Betrag von 80,00 EUR netto in Ansatz brachte. Mit der Klage macht der Kläger den Differenzbetrag von 67,45 EUR geltend.

Der Kläger trägt vor, die Beklagte sei verpflichtet, ihm die gesamten Verbringungskosten zu erstatten. Die Verbringungskosten seien tatsächlich angefallen, wobei für den Transport der zu lackierenden Stoßstange von der Firma [REDACTED] in [REDACTED] zum Lackierbetrieb, der Firma

██████ in ██████, und zurück insgesamt eine Stunde erforderlich gewesen sei, nämlich vier Fahrten zu jeweils 10 km und zu jeweils 15 Minuten. Es sei auch kein Sammeltransport vorgenommen worden, und der in der Rechnung angesetzte Betrag von 136,68 EUR sei sowohl ortsüblich als auch angemessen. Im übrigen sei dies auch letztlich nicht entscheidend, da die Beklagte das sog. Werkstatttrisiko trage.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 67,45 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass der von Klägerseite behauptete Zeitaufwand für den Transport der Stoßstange angefallen sei. Im übrigen trägt sie vor, es müsse so gewesen sein, dass jeweils Sammeltransporte durchgeführt worden seien, also mehrere Teile transportiert worden seien. Auch sei die von Klägerseite angegebene Verbringungsstrecke von 40 km falsch. Zudem sei der in der Rechnung der Firma ██████ vom 18.02.2016 aufgeführte Stundensatz von 136,68 EUR netto für die Verbringungskosten erheblich zu hoch. Dies sei ein Stundensatz für qualifizierte Lackierarbeiten, aber nicht für Verbringungskosten; die Verbringung werde durch niedriger qualifiziertes Personal, dessen Stundenverrechnungssatz maximal mit 50,00 EUR netto angenommen werden könne, vorgenommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen ██████ sowie durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, welches vom Sachverständigen ██████ zunächst schriftlich erstattet und sodann mündlich erläutert wurde. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 27.2.2018 (Bl. 77 ff. der Akten) und vom 22.01.2019 (Bl. 142 ff. der Akten) sowie auf das schriftliche Gutachten (Bl. 123 ff. der Akten) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß §§ 7, 17 StVG und 115 VVG Zahlung eines Betrages von weiteren 67,45 EUR zuzüglich Zinsen ab Rechtshängigkeit verlangen.

1.

Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann, wenn wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dazu gehören grundsätzlich auch Verbringungskosten, soweit die vom Geschädigten beauftragte Werkstatt über keine eigene Lackiererei verfügt und das Fahrzeug daher zur Durchführung der Lackierung in eine andere Werkstatt verbracht werden muss.

a)

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass für die Verbringung der am beschädigten Fahrzeug des Klägers anzubringenden Stoßstange von der Firma [REDACTED] in [REDACTED] zur Firma [REDACTED] in [REDACTED] ein Zeitaufwand von insgesamt einer Stunde erforderlich war, wobei insgesamt eine Fahrtstrecke von 40 km zurückgelegt werden musste.

Von der Richtigkeit der insoweit von Klägerseite aufgestellten Behauptung und der inhaltlichen Richtigkeit des Verbringungsablaufplanes (Anlage K 6, Bl. 24 der Akten) ist das Gericht aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED] überzeugt.

Der Zeuge hat ausgesagt, für das Fahrzeug des Klägers sei eine neue Stoßstange geliefert worden, die zunächst lackiert werden müsse. Diese Stoßstange sei dann zum Lackieren zur Firma [REDACTED] in [REDACTED] gefahren worden. Der Zeuge war mit diesem Vorgang zwar selbst nicht befasst, hat jedoch eingehend dargelegt, dass er durch Befragung von Mitarbeitern im Betrieb der Firma [REDACTED] habe bestätigt bekommen, dass der Transport stattgefunden habe. Je nach Verkehr dauere eine Fahrt etwa 10 bis 15 Minuten. Dabei sei es so, dass beim Transport auch der unlackierten Stoßstange sorgfältig vorgegangen werden müsse. Der Transporter werde mit Decken ausgelegt und die Stoßstange darin eingeschlagen; noch sorgfältiger müsse man dann beim Rücktransport der bereits lackierten Stoßstange vorgehen, damit dort keine Schäden entstünden.

Der Zeuge hat auf das Gericht einen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Er mag zwar als Mitarbeiter derjenigen Firma, die die Reparaturrechnung erstellt hat, ein gewisses Eigeninteresse am Ausgang des Rechtsstreits haben. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Zeuge deshalb Veranlassung gehabt hätte, falsche Angaben zu machen; seine Aussage war in sich widerspruchsfrei und der Zeuge ist auch auf Nachfrage bei seinen Angaben geblieben.

Es kommt hinzu, dass die Aussage des Zeugen auch aufgrund der äußeren Umstände plausibel ist. Es ist nachvollziehbar, dass eine Fahrt von [REDACTED] nach [REDACTED] je nach Verkehrslage etwa 10 bis 15 Minuten dauert, wobei zur Ermittlung des für eine Fahrt entstehenden Zeitaufwandes richtigerweise auch der Verladevorgang der Stoßstange zu der reinen Fahrtzeit mit hinzuzurechnen ist.

Der Kläger hatte im übrigen nie vorgetragen, dass für nur eine Fahrt von [REDACTED] nach [REDACTED] eine Stunde anzusetzen sei; insoweit lag wohl ein Missverständnis auf Beklagtenseite vor. Der Vortrag der Klägerseite lautete stets dahingehend, dass alle vier Fahrten zusammen einen Zeitaufwand von einer Stunde erfordert hätten. Vier Fahrten waren erforderlich, da zunächst die neue Stoßstange von [REDACTED] nach [REDACTED] transportiert werden musste, dann das Fahrzeug wieder zurückfuhr und zur Abholung der Stoßstange wiederum eine Fahrt von [REDACTED] nach [REDACTED] und sodann eine weitere Fahrt zurück nach [REDACTED] erforderlich war.

b)

Der Anspruch des Klägers ist auch der Höhe nach gegeben.

Dies folgt allerdings entgegen der Auffassung der Klägerseite nicht bereits daraus, dass der Betrag für die Verbringung von der Firma [REDACTED] in Rechnung gestellt wurde.

Nach Auffassung des Gerichtes ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die Rechnung hinsichtlich des noch offenen Rechnungsbetrages betreffend die Verbringungskosten nicht gezahlt hat. Insoweit fehlt es an der Indizwirkung einer gezahlten Rechnung zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, so wie dies auch in den Fällen der Erstattung von Sachverständigenkosten gilt. Dort sind bei der Bestimmung des erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz BGB die besonderen Umstände des Geschädigten, darunter auch seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten, zu berücksichtigen. Diese schlagen sich regelmäßig im tatsächlich aufgewendeten Betrag nieder, nicht hingegen in der Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solcher (vgl. etwa BGH NJW 2016, 3092).

Daher ist nach Auffassung des Gerichtes, auch wenn die Reparatur durchgeführt wurde, die Feststellung erforderlich, ob die Verbringung tatsächlich durchgeführt wurde und welcher Betrag dafür erforderlich war.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass der Schädiger grundsätzlich das Werkstattisiko trägt, es also nicht vom Geschädigten zu verantworten ist, wenn die Werkstatt unnötige Arbeiten oder überhöhte Preise in Rechnung stellt. Diese Risikoverteilung kann jedoch nicht dazu führen, dass der Schädiger zur Zahlung von Beträgen in beliebiger Höhe verpflichtet und nur auf einen Regressanspruch gegen die Werkstatt zu verweisen wäre. Dies würde den Schädiger insbesondere dann, wenn es um sehr hohe Beträge geht, unangemessen benachteiligen, da er mit auch hohen Summen in Vorlage gehen müsste und er sodann bei einem Vorgehen gegen die ausführende Werkstatt das Prozesskosten- und Insolvenzrisiko zu tragen hätte.

Nach Auffassung des Gerichtes kann daher, wie auch in den Fällen der Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten (vgl. etwa BGH NJW 2016, 3092), dem Geschädigten eine gewisse Plausibilitätskontrolle der geforderten Beträge abverlangt werden. Vorliegend kann daher nur ein Betrag gefordert werden, der sich in einer Größenordnung bewegt, die im Raum Stuttgart als Verbringungskosten üblich ist und der dem Geschädigten zudem plausibel erscheinen kann.

Das vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten, das auf der Befragung von vier BMW-Vertragswerkstätten im Großraum Stuttgart beruht, gelangt zu Verbringungskosten von durchschnittlich 119,73 EUR. Da auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten abzustellen ist und hier nicht verlangt werden kann, dass ein Geschädigter eine Art Marktforschung hinsichtlich der Höhe der Verbringungskosten anstellt, muss es insoweit ausreichen, wenn sich die Verbringungskosten in einem Bereich bewegen, der jedenfalls von einigen Firmen berechnet wird, ohne dass eine gravierende Überschreitung vorliegen würde und dies auch jemandem, der mit den Einzelheiten dieses Geschäftsbereiches nicht vertraut ist, plausibel erscheint.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der von der Firma [REDACTED] berechnete Betrag von 136,68 EUR liegt nur etwa 14 % über dem Durchschnitt derjenigen Kosten, die die anderen vom Sachverständigen in den Vergleich einbezogenen BMW-Vertragswerkstätten durchschnittlich berechnen. Diese Überschreitung ist nicht so hoch, dass sie bei einer dem Geschädigten zuzumutenden Plausibilitätskontrolle zu dem Ergebnis hätte führen müssen, dass es sich um eine überhöhte Forderung handeln würde.

Es kommt hinzu, dass der Sachverständige insoweit nicht nur die Ortsüblichkeit, sondern zudem noch die Angemessenheit des von der Firma ████████ in Ansatz gebrachten Stundensatzes bestätigt hat.

Der Sachverständige hat ausführlich dargelegt, dass hinsichtlich des Stundensatzes nicht nur etwa die Lohnkosten für das Fahrpersonal zugrunde gelegt werden können. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um Gelegenheitsfahrten handelt, so dass weder die hierfür vorgesehenen Fahrzeuge noch das Fahrpersonal durchgängig ausgelastet werden können. Daher sind insoweit sowohl Vorhaltekosten für das Personal als auch für die Fahrzeuge anzusetzen. Der Sachverständige hat weiter dargelegt, auch wenn man, wie von Beklagtenseite im Laufe des Verfahrens behauptet, Lohnkosten von nur 30,-- EUR pro Stunde ansetze, gelange man dann bei einer Auslastung von 50 % zu Lohnkosten von 60,-- EUR zuzüglich Fahrtkosten von 48,-- EUR und damit bereits zu 108,-- EUR; rechne man noch die Vorhaltekosten für das Lieferfahrzeug hinzu, ergebe sich der von der Firma ████████ in Rechnung gestellte Betrag. Im übrigen hat der Sachverständige weiter ausgeführt, die für das Fahrpersonal und die eingesetzten Fahrzeuge anfallenden Vorhaltekosten seien auch deshalb angemessen, weil es ohne die Vorhaltung zu Verzögerungen bei der Teileverbringung kommen könne, die dann ihrerseits wieder eine Erhöhung entweder des Nutzungsausfalles oder der Mietwagenkosten mit sich brächten. Aus diesem Grunde sei auch eine Planung dahingehend, dass ein Transport mit mehreren Teilen organisiert und hierfür zusätzliche Wartezeiten in Anspruch zu nehmen seien, unwirtschaftlich.

Aufgrund dieser Darlegungen des Sachverständigen kann im übrigen auch dahinstehen, ob nun bei denjenigen Fahrten, bei denen die Stoßstange des klägerischen Fahrzeuges transportiert wurde, zusätzlich weitere Teile transportiert wurden oder nicht.

2.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 BGB.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

4.

Die Berufung war gemäß § 511 Abs. 4 ZPO zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen; die Frage der Erstattung von Verbringungskosten wird teilweise von anderen Gerichten, insbesondere hinsichtlich der Frage einer Indizwirkung der Bezahlung der Rechnung, abweichend beurteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Waiblingen
Bahnhofstraße 48
71332 Waiblingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schneider
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 05.02.2019

Wildenauer, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Waiblingen, 06.02.2019

~~Wildenauer~~
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

